

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -AbwS-)

„Der Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.01.2012 unter Tagesordnungspunkt 9 die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -AbwS-) vom 30.12.2011 beraten und beschlossen. Die Vorberatung erfolgte in der nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.01.2012 unter Tagesordnungspunkt 2.
Im Folgenden wird der Wortlaut der beschlossenen Satzung öffentlich bekanntgemacht.“

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	§ 29 – Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt
§ 1 – Öffentliche Einrichtung	
§ 2 – Begriffbestimmungen	
II. Anschluss und Benutzung	§ 30 – Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Baumassenzahl festsetzt
§ 3 – Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zu Benutzung	
§ 4 – Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss	§ 31 – Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
§ 5 – Befreiung	
§ 6 – Allgemeine Ausschlüsse	§ 32 – Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 29 bis 30 bestehen
§ 7 – Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung	
§ 8 – Einleitungsbeschränkungen	§ 33 – Weitere Beitragspflicht
§ 9 – Eigenkontrolle	§ 34 – Beitragssatz
§ 10 – Abwasseruntersuchung	§ 35 – Entstehung der Beitragsschuld
§ 11 – Grundstückbenutzung	§ 36 – Vorauszahlungen, Fälligkeit
III. Grundstücksanschlüsse, Grundstückentwässerungsanlagen	§ 37 – Ablösung
§ 12 – Grundstücksanschlüsse	V. ABWASSERGEBÜHREN
§ 13 – Sonstige Anschlüsse	§ 38 – Erhebungsgrundsatz
§ 14 – Private Grundstücksanschlüsse	§ 39 – Gebührenmaßstab
§ 15 – Genehmigungen	§ 40 – Gebührenschuldner
§ 16 – Regeln der Technik	§ 41 – Bemessung der Schmutzwassergebühr
§ 17 – Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen	§ 41a – Bemessung der Niederschlagswassergebühr
§ 18 – Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte	§ 42 – Absetzungen von der Schmutzwassergebühr
§ 19 – Kleinkläranlagen	§ 43 – Höhe der Abwassergebühr
§ 20 – Sicherung gegen Rückstau	§ 44 – Entstehung der Gebührenschild
§ 21 – Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht	§ 45 – Vorauszahlungen
§ 22 – Dezentrale Abwasserbeseitigung	§ 46 – Fälligkeit
IV. Abwasserbeitrag	VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
§ 23 – Erhebungsgrundsatz	§ 47 – Anzeigepflicht
§ 24 – Gegenstand der Beitragspflicht	§ 48 – Haftung der Gemeinde
§ 25 – Beitragsschuldner	§ 49 – Haftung der Grundstückseigentümer
§ 26 – Beitragsmaßstab	§ 50 – Datenschutz
§ 27 – Grundstücksfläche	§ 51 – Ordnungswidrigkeiten
§ 28 – Nutzungsfaktor	VII. ÜBERGANGS- U. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
	§ 52 – Inkrafttreten

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -AbwS-) - vom 30. Dezember 2011 -

Aufgrund von § 45b Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim am 17. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Dossenheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.

- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
- a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (zentrale Abwasserbeseitigung);
 - b) in Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gesammelt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung) oder
 - c) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Die zentrale Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagenwasser durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte) soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Die zentrale Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Zu den zentralen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss im Sinne von § 12).
- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder durch den von ihr nach § 45b Abs. 1 Satz 3 WG beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben (einschließlich Zubehör) innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmefällen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiung

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

(2) Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung wird der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag von der Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers insoweit und solange befreit, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlammes bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Gemeinde ist auf Verlangen die ordnungsgemäße Abfuhr nachzuweisen.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand-, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Glas, Schlachtabfälle, Tierkörperreste, Panseninhalt, Haut- und Lederabfälle, Kalkschlamm, Brauerei- und Brennereiabfälle, Operationsabfälle, Verbandsstoffe)
2. Schwimmstoffe (z.B. Geflügelfedern) in erheblicher Menge
3. Feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle, Chlorkohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoffe und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe, die in ihrer Konzentration über den Werten der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere denen der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung bzw. den in Anwendung dieser Verordnung festgelegten Werten liegen;
4. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
5. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate oder anderes vergleichbares in Fäulnis überangegangenes und sonst übelriechendes Abwasser;
6. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
7. Abwasser, das Chemikalien enthält, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte anzusehen sind; Galvanikbäder sowie fototechnisches Abwasser (Fixierbäder, ferricyan-haltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen); Abwasser, das Kaltreiniger enthält, die die Ölabscheidung verhindern;
8. Abwasser, das Kohlensäure, Schwefelwasserstoff oder Schwefeldioxid enthält;
9. Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen von mehr als 1,0 ml/l in der Einzelprobe, gemessen nach 30 Minuten Absetzzeit;
10. Farbstoffhaltiges Abwasser und kolloidal gelöste Stoffe, die bei Ausfällung ein Absetzvolumen von mehr als 7 ml/l aufweisen;
11. Kühlerflüssigkeiten aus Kraftfahrzeugen;
12. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
13. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A.1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen;
14. Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung der im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
15. Abwasser und sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit technologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie nicht den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik sowie der Gentechnik-Sicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Abwasser darf in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn es den in dieser Satzung beigefügten Anlage 1 beschriebenen Voraussetzungen entspricht. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

(3) Unbeschadet des Abs. 2 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes DWA-M 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (Vertrieb: Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V. - GFA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef oder Postfach 1165, 53758 Hennef) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten, sofern im nachfolgenden Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Abwasser aus Betrieben muss den Anforderungen der Abwasser – VO (aktuelle Fassung) in der jeweils geltenden Fassung, die auch für Indirekteinleiter maßgebend sind, genügen. Bei Abwasser aus Herkunftsbereichen, für die in allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 7 Abwasser – VO Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik festgelegt wurden, ist die Schadstofffracht des Abwassers mindestens so gering zu halten, dass diese Anforderungen eingehalten werden.

(5) Abwasser, bei dem das Verhältnis zwischen CSB und BSB 5 größer ist als 4:1 (schwerabbaubare Kohlenstoffverbindungen), darf nicht eingeleitet werden, es sei denn, der Einleiter weist nach, dass das eingeleitete Abwasser keine toxische Wirkung auf den Klärprozess, insbesondere auf den biologischen Anlagenteil hat oder eine solche biologische Abbaubarkeit gewährleistet ist, dass der Klärprozess nicht gestört wird und die vom Gesetzgeber geforderten Ablaufwerte jederzeit eingehalten werden können. Die Nachweise sind mit anerkannten Methoden durchzuführen.

(6) Neben den in Abs 1 bis 5 beschriebenen Anforderungen sind folgende Grenzwerte einzuhalten (siehe Anlage):

1. Bei einer spezifischen elektrischen Leitfähigkeit des behandelten Abwassers von mehr als 10.000 S/cm gilt der 2 – fache und von mehr als 30.000 S/cm der 4 – fache Wert.

2. Bei der Analyse werden die Störfaktoren Permanganatverbrauch und Chloridgehalt berücksichtigt.

(7) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(8) Besteht der dringende Verdacht, dass Abwasser entgegen den Vorschriften dieser Satzung eingeleitet wurde oder wird, ist die Gemeinde berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen.

(9) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Sie kann vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Anschlussnehmern geeignete technische Vorkehrungen verlangen, wenn dies zur Ableitung (z.B. Abwasserhebeanlagen, Pumpen, Rückhalteanlagen) oder Vorbehandlung (z.B. Entgiftungs-, Neutralisations-, Desinfektions-, Abscheider-, Abklinganlagen) des Abwassers notwendig ist.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

(4) Die Einleitung von Wasser das zeitweilig in größeren Mengen abfließt (z.B. Kühlwasser, Wasser aus Schwimmbädern), bedarf einer vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Wasser aus Drainagen muss über einen Sandfang geleitet werden. Stoßweises Einleiten ist zu vermeiden. Die Gemeinde kann Anforderungen treffen, um die Möglichkeit solcher Einleitungen zu verhindern.

(5) Für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe können neben den in § 6 Abs. 2 – 6 und der Anlage 1 vorgeschriebenen Grenzwerten Frachtbegrenzungen festgesetzt werden. Dies gilt auch, wenn die Grenzwerte unterschritten werden. Die Fracht kann bis zu einem durch eine innerbetriebliche Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erreichbaren Wert begrenzt werden.

(6) Können die in § 6 Abs. 2 – 6 und in der Anlage 1 vorgeschriebenen Grenzwerte allein deshalb nicht eingehalten werden, weil im Betrieb abwasserarme Verfahren (z.B. Kreislaufverfahren) nach dem Stand der Technik angewandt werden, können auf Antrag höhere Grenzwerte mit Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.

§ 9

Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absatz 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchung

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei der Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Prüfung und Untersuchung von Öl-/Benzinscheideanlagen ist gebührenpflichtig. Vom Grundstückseigentümer werden für
- a) die technische Untersuchung der Anlage Gebühren in Höhe von 42,95 € und
 - b) die chemisch-analytische Überprüfung bei Bedarf Gebühren in Höhe von 35,28 € erhoben.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit. Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann auf Antrag mehr als einen Anschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse (Abs. 3 und 4) sind durch den Beitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 34) abgegolten.
- (6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 35) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu erneuern, zu ändern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
- Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlagen des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18

Abscheider, Hebeanlage, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen und Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde ist nach § 83 Absatz 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu

erfassen. Dieses wird beim Abwasserzweckverband Heidelberg geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband, auf dessen Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 22

Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.
- (2) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlich nach Bedarf.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 Zentimeter unter Zulauf angefüllt sind.
- (4) Die Gemeinde kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 23

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag gem. § 34.

§ 24

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 25

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.
- (4) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 26

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 27) mit einem Nutzungsfaktor (§ 28); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorangehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Beitragsmaßstab in den Fällen des § 33 Abs. 2 sind die tatsächlichen Geschossflächen der Gebäude. In den Fällen des § 33 Abs. 2 Nr. 2 sind sie das nur insoweit, als sie die bisher vorhandenen Geschossflächen übersteigen. Die tatsächlichen Geschossflächen werden dadurch ermittelt, dass die tatsächliche Grundfläche des Gebäudes mit der Zahl der Vollgeschosse (§§ 29, 30) vervielfacht wird.

§ 27

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 28

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 27) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt :

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00,

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 29 – 32 finden keine Anwendung.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosszahl gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlichen Geschosszahlen zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist er Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine voll Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzte Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der

§§ 29 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach §§ 29 bis 31 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend :

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 35) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 32 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist und sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht;
4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 32 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Grundstücke oder Grundstücksflächen, für die noch kein Beitrag nach einem grundstücksbezogenen Maßstab (z.B. Frontmeterlänge, Grundstücksfläche, zulässige Geschosshöhe etc.) entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn

1. ein weiteres Gebäude auf dem gleichen Grundstück errichtet wird oder
2. ein neues Gebäude anstelle früherer (abgebrochener) Gebäude auf dem Grundstück errichtet wird.

Ausgenommen bleiben Behelfsbauten, überdachte Stellplätze, Garagen sowie untergeordnete Gebäude i.S. von § 56 Abs. 4 Ziffer 2 bis 4 LBO.

§ 34

Beitragssatz

(1) Der Abwasserbeitrag für die zentrale, öffentliche Abwasserbeseitigung beträgt:

1. je m² Nutzungsfläche 4,76 €
2. je m² Geschossfläche 6,62 €

(2) Werden dezentral entsorgte Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, ist ein Abwasserbeitrag gem. Abs. 1 zu entrichten.

§ 35

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Bei der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung entsteht die Beitragsschuld:

1. In den Fällen des § 24 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 24 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(2) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung entsteht die Beitragsschuld in den Fällen des § 24 Abs. 2 mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung.

(3) Bei der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung entsteht die Beitragsschuld:

1. In den Fällen des § 33 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
2. In den Fällen des § 33 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
3. In den Fällen des § 33 Nr. 4

a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;

b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;

c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;

d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

4. In den Fällen des § 33 Nr. 5, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen.

(4) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(5) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an den öffentlichen Kanal gleich.

§ 36

Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf den Abwasserbeitrag nach § 34 in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 37

Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags vereinbaren.
- (2) Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen. Die beitragsbefreiende Wirkung tritt mit der Zahlung des Ablösebeitrages ein.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. ABWASSERGEBÜHREN

§ 38

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Dossenheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 39

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr) erhoben.
- (2) Bei Kleinkläranlagen bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der Menge des entsorgten Klärschlammes (§ 40 Abs. 2).
- (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

§ 40

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Schuldner der Abwassergebühr gem. § 39 Abs. 2 ist der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes.
- (3) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 39 Abs. 3 ist derjenige, der Abwasser anliefert.
- (4) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 41

Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 39 Absatz 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Absatz 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser- bzw. Schmutzwassermenge.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Bei Kleinkläranlagen wird die Menge des entsorgten Klärschlammes bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs festgestellt. Das Messergebnis ist vom Grundstückseigentümer zu bestätigen.

§ 41a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 39 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Grundstücksflächen mit einer wasserdurchlässigen Befestigung (z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster und Splittfugenpflaster) und einem dauerhaft wasserdurchlässigen Untergrund sowie begrünte Dachflächen, die einen Abflussbeiwert bis 0,6 nach DIN 1986 haben, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

(3) Flächen, die ausschließlich an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:

a) bei Regenwassernutzung zur reinen Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 Quadratmeter (m²) je Kubikmeter (m³) Fassungsvermögen reduziert;

b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 Quadratmeter (m²) je Kubikmeter (m³) Fassungsvermögen reduziert.

Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die dauerhaft installiert und fest mit dem Grundstück verbunden sind.

(4) Für Flächen, die an sonstige Behältnisse (z.B. Regentonnen) angeschlossen sind, gilt Abs. 3 entsprechend, wenn das sonstige Behältnis:

a) fest mit dem Grundstück verbunden ist,

b) dauerhaft installiert ist und

c) ein Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ hat.

(5) Flächen, die an ein sonstiges Behältnis angeschlossen sind, das nicht fest mit dem Grundstück verbunden ist, nicht dauerhaft installiert ist oder ein Fassungsvermögen von weniger als 1 m³ hat, werden bei der Gebührenbemessung als versiegelt berücksichtigt.

(6) Grundstückflächen, von denen Niederschlagswasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik dezentral über eine Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

§ 42

Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 41a) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nichteingeleiteten Frischwassermengen ist durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) zu erbringen, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Die Zwischenzähler stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 4 ausgeschlossen ist.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

§ 43

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser

ab 01.01.2011 1,00 EURO

ab 01.01.2012 1,06 EURO

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² versiegelte Fläche

ab 01.01.2011 0,22 EURO

ab 01.01.2012 0,20 EURO

(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

(4) Bei Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 56,24 €. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 44

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 39 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen § 39 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.

(4) In den Fällen des § 39 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

§ 45

Vorauszahlungen

(1) So lange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zu Beginn des Veranlagungszeitraumes festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei

erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt und der Zwölftelanteil der Niederschlagswassergebühr errechnet.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 39 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 46

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 45) geleistet worden, gilt dies nur, so weit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 45 werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(3) In den Fällen des § 39 Abs. 2 und 3 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 47

Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:

a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen zentrale oder dezentrale Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;

b) die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbeseitigung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben.

Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.

Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Bestehende Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben oder Sickergruben sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen. Bei Kleinkläranlagen ist auch das angewandte Klärverfahren mit anzuzeigen.

(3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschildner der Gemeinde anzuzeigen:

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 41 Abs. 1 Nr. 3);

c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(4) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks, ändern sich Größe oder Nutzung von Zisternen oder werden solche neu errichtet, ist die Änderung der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Änderungen sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen.

(5) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(6) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen nach § 27 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung oder § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschildner für die die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 48

Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Dasselbe gilt, wenn die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 49

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 50

Datenschutz

(1) Zum Zwecke der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Kostenersätzen nach Maßgabe dieser Satzung ist es zulässig, Angaben über die anschlussberechtigten sowie verpflichteten Personen mit Name und Adresse sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Dies gilt auch für den Fall, dass Dritte ganz oder teilweise mit diesen Aufgaben betraut werden.

(2) Die Herstellung bzw. der Erwerb und die Nutzung von Orthobildern mit ausreichender Bodenauflösung zur Ermittlung der abflussrelevanten Flächen eines Grundstückes sind zulässig. Die daraus abgeleiteten Daten bilden die Basis für eine Vorabmitteilung über das Maß der abflussrelevanten Flächen eines Anwesens an den jeweiligen Gebührenschuldner. Auf Grundlage dieser Vorabmitteilung hat der Gebührenschuldner die Möglichkeit, die Flächenangaben auf Plausibilität zu prüfen und gegebenenfalls Angaben, welche nicht ausreichend aus dem Orthobild interpretierbar waren, zu korrigieren.

§ 51

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen sonstigen Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt;
 8. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 9. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 10. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 11. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 12. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 47 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 52

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 15.12.2009 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Dossenheim, den 23. Januar 2011

gez. Lorenz, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 Abwassersatzung:

"Einzuhaltende wasserrechtliche Anforderungen und Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser in das öffentliche Abwassernetz der Gemeinde Dossenheim"

I. Das eingeleitete Abwasser muss dem jeweiligen wasserrechtlichen Bescheid entsprechen und insbesondere am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen die festgesetzten Grenzwerte enthalten.

II. Das eingeleitete Abwasser muss in seiner Beschaffenheit der jeweils gültigen Fassung der Indirekteinleiterverordnung des Landes Baden-Württemberg entsprechen, soweit nicht diese Satzung selbst höhere Anforderungen stellt.

III. Abwasser von Betrieben, die der Abwasserherkunftsverordnung vom 03.07.1987 (Bundesgesetzblatt S. 1578) unterfallen, darf nicht die nach dem Stand der Technik einhaltbaren Grenzwerte überschreiten.

IV. Abwasser, bei dem das Verhältnis zwischen CSB und BSB 5 größer ist als 4:1 (schwer abbaubare Kohlenstoffverbindungen), darf nicht eingeleitet werden, es sei denn, der Einleiter weist nach, dass das eingeleitete Abwasser keine toxische Wirkung auf den Klärprozess, insbesondere auf den biologischen Anlagenteil, hat oder eine solche biologische Abbaubarkeit, hat oder eine solche biologische Abbaubarkeit gewährleistet ist, dass der Klärprozess nicht gestört wird und die vom Gesetzgeber geforderten Ablaufwerte jederzeit eingehalten werden können. Die Nachweise sind mit anerkannten Methoden durchzuführen.

V. Neben den in I. bis IV. beschriebenen Anforderungen sind folgende Grenzwerte einzuhalten: (Siehe Tabelle)

1. Bei einer spezifischen elektrischen Leitfähigkeit des behandelten Abwassers von mehr als 10.000 uS/cm gilt der zweifache, von mehr als 30.000 uS/cm der vierfache Wert.

2. Bei der Analyse werden die Störfaktoren Permanganatverbrauch und Chloridgehalt berücksichtigt.

Für die in § 6 Abs. 2 genannten Schadstoffe und Eigenschaften werden folgende Grenzwerte als höchstzulässig festgelegt:

Parameter/Stoff Grenzwert Art der Probe

Stoffgruppe

1. Temperatur bis 35 C nicht abgesetzt

homogenisiert

2. pH-Wert 6,5 – 10,0 nicht abgesetzt

homogenisiert

3. Schwerflüchtige lipophile 300 mg/l

Stoffe (verseifbare Öle,

Fette u. Fettsäuren)

4. Kohlenwasserstoffe 20 mg/l nicht abgesetzt

homogenisiert

5. Organische Lösungsmittel a) mit Wasser mischbar:

nur nach spezieller Festlegung

b) mit Wasser nicht mischbar:

max. entsprechend ihrer

Wasserlöslichkeit und nach

entsprechender Festlegung

6. Wasserdampfflüchtige halo- 100 mg/l nicht abgesetzt

genfreie Phenole (C₆H₅OH) homogenisiert

7. Sulfat (SO₄²⁻) 600 mg/l nicht abgesetzt

homogenisiert

8a. Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1,0 mg/l nicht abgesetzt

homogenisiert

8b. Cyanid ges. (CN) 20,0 mg/l nicht abgesetzt

homogenisiert

9. Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N) 10 mg/l nicht abgesetzt

homogenisiert

10. Fluorid ges. (F) 50 mg/l nicht abgesetzt

homogenisiert

11. Freies Chlor (Cl₂) 5,0 mg/l nicht abgesetzt

12. Sulfid ges. (S²⁻) 2,0 mg/l nicht abgesetzt

13. Metalle (gelöst und ungelöst)

Silber ges. (AG) 1,0 mg/l nicht abgesetzt

homogenisiert

Arsen ges. (A5) 0,5 mg/l nicht abgesetzt

homogenisiert

Cadmium ges. (Cd) 0,5 mg/l nicht abgesetzt

homogenisiert

Cobalt ges. (Co) 2,0 mg/l nicht abgesetzt

homogenisiert

Chrom ges. (Cr) 1,0 mg/l nicht abgesetzt

homogenisiert

Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l nicht abgesetzt

homogenisiert

Kupfer ges. (Cu) 1,0 mg/l nicht abgesetzt

homogenisiert

Quecksilber ges. (Hg) 0,1 mg nicht abgesetzt

homogenisiert

Nickel ges. (Ni) 1,0 mg/l nicht abgesetzt

homogenisiert

Blei ges. (Pb) 1,0 mg/l nicht abgesetzt

homogenisiert

Selen ges. (Se) 2,0 mg/l nicht abgesetzt
homogenisiert

Zink ges. (Zn) 5,0 mg/l nicht abgesetzt
homogenisiert

Zinn ges. (Sn) 5,0 mg/l nicht abgesetzt
Homogenisiert

Barium ges. (Ba) 5,0 mg/l nicht abgesetzt
homogenisiert

14. Absorbierbare organische 1,0 mg/l² nicht abgesetzt
Halogenverbindungen

15. Leichtflüchtige halogenierte 0,5 mg/l nicht abgesetzt
Kohlenwasserstoffe (LHKW) als
Summe aus Trichlorethen,
Tetrachlorethen, 1.1.1 Trichlor-
ethan, Dichlormethan, gerech-
net als Chlor (Cl)

16. Absetzbare Stoffe aus physika-
lisch-chemischen Verfahren

a) Absetzbare Stoffe aus Vorbe- 1,0 ml/l nicht abgesetzt
handlungsanlagen nach 0,5
Stunden Absetzzeit

b) Absetzbare Stoffe aus Vorbe- 10,0 ml/l nicht abgesetzt
handlungsanlagen nach 0,5
Stunden Absetzzeit für Stoffe,
die dem Klärprozess nützlich
sind (z.B. 3-wertige Metall-
verbindungen)

Die Richtwerte gelten für die qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 AbwV.

Die Analysen erfolgen nach den „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-
Untersuchung“ (DEV) bzw. nach den im DWA M 115 aufgeführten Analyseverfahren. Andere Verfahren können
nur nach Absprache mit dem Abwasserzweckverband Heidelberg eingesetzt werden.